Postalische Bestimmungen.

Portotaxe bei Frankatur von Briefen u. s. w.

	Gewicht Gramm	Gewöhnl. Briefe Pf.	Postkarten Pf.	Gewicht Gramm	Drucksachen Pf.	Gesch.-papiere Pf.	Warenproben Pf.
Orts- und Nachbarorts-Verkehr	bis 250	5	5, mit Antw. 10	bis 50 50—100 100—250 250—500 500—1000	3 5 10 20 30	10 20 30	bis 250 Gr. 10 bis 350 Gr. 20
Deutsches Reich nebst deutschen Schutzgebieten u. nach Luxemburg u. Österr.-Ungarn, einschl. Bosnien und Herzegowina	bis 20 20—250	10 20	5, mit Antw. 10	bis 50 50—100 100—250 250—500 500—1000 Schutzgeb. 1000-2000	3 5 10 20 30 60	10 20 30 60	bis 250 Gr. 10 bis 350 Gr. 20
Nach sämtlichen zum Welt-Postverein gehörenden und den nicht zum Welt-Postverein gehörenden Ländern (u. a. Betschuanaland, Schutzgebiet, Rhodesia, Tonga, Norfolk u. Neue Hebriden,	bis 20 jede weitere 20 (ohne Gewichtsbeschränkung)	20 10	10, mit Antw. 20	für je 50 (Meistgewicht 2000)	5	5, mindestens 20	5 für je 50 Gr. mindest. 10 bis zum Meistgewicht v. 350 Gr.

Nach Österr.-Ung. u. s. w. unfrankiert unzulässig

unfrankiert unzulässig

unfrankiert unzulässig

unfrankiert unzulässig

Bemerkungen: Das Porto für Briefe beträgt im Ortsverkehr in Bayern und Württemberg 3 Pf.; für Briefe aus dem Grenzbezirk (30 km) gegenüber Belgien, Dänemark, Niederland für je 15 Gr., der Schweiz für je 20 Gr. 10 Pf. — Warenproben sind überall nur bis 350 Gr. zulässig und müssen in Säckchen, Kästchen oder unverschlossenen Umhüllungen so verpackt sein, daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Derartige Sendungen dürfen das Maß von 30 cm Länge, 20 cm Breite, 10 cm Höhe, in Rollenform 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Für **Briefe mit Postzustellungsurkunde** (nur im internen Verkehr Deutschlands zulässig) ist zu zahlen: 1) das gewöhnliche Briefporto; 2) Zustellungsgebühr von 20 Pf. und das Porto von 10 Pf. für Rücksendung der Urkunde. Für Briefe, welche innerhalb des Orts- bezw. Landbestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt verbleiben, fällt die Gebühr für Rücksendung der Urkunde fort. Einschreibung ist gestattet (dafür 20 Pf. mehr). Eilbestellung und Nachnahme unzulässig.

Postauftragbriefe (Postmandate). Durch Postauftrag sind innerhalb Deutschlands quittierte Rechnungen und Wechsel bis zu 800 Mk. einzuziehen. Frankatur des Postauftragbriefes beträgt 30 Pf.: die eingehenden Gelder werden von den Postanstalten durch Postanweisungen nach Abzug der Postanweisungsgebühren eingesandt. Postaufträge zur Geldeinziehung sind unter besonderen Bestimmungen (besondere Auftragsformulare u. s. w.) außerdem zulässig nach: **Belgien** (1000 Frk.), **Chile**, nur soweit zulässig als Postanweisungen angenommen werden und an das Postamt in Valparaiso zu richten (200 Peso Gold), **Aegypten, Frankreich, Algerien** und **Monaco, Italien** nebst **Erythräa, San Marino** und italien. Postort auf **Kreta** (1000 Frk.), **Luxemburg** (800 Mk), **Niederland, Niederl. Kolonien, Niederl.-Ostindien** (500 Gulden), **Norwegen, Schweden** (720 Kronen), **Oesterreich-Ungarn** und **Liechtenstein**, ausschl. Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar (1000 Kronen), **Portugal** mit **Madeira** und **Azoren** (800 Mk.), sämtliche Postaufträge sind an das Postamt in Lissabon oder Porto (Oporto) zu richten, **Rumänien** (1000 Frk.), **Salvador**, nur nach der Hauptstadt San Salvador (200 Pesos Gold), **Schweiz, Tripolis** (1000 Frk.), **Türkei**, Konstantinopel, Smyrna (800 Mk.), Adrianopel, Beirut, Jaffa, Jerusalem, Salonichi (1000 Frk.), **Scutari** (Albanien) italien. Postamt (1000 Frk.), **Tunis** (1000 Frk.). Gebühr für den Brief je 15 Gr. (Luxemburg, Österreich-Ungarn und Schweiz je 20 Gr.) 20 Pf. und 20 Pf. Einschreibegebühr. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapieres wird von der einziehenden Postanstalt eine Einziehungsgebühr von 10 Pf. abgezogen.

Post-Aufträge zur Akzept-Einholung (nur im internen Verkehr Deutschlands zulässig). Gebühren: 1) vom Auftraggeber voraus zu zahlen: Porto 30 Pf., 2) dem Auftraggeber anzurechnen: Porto für Rücksendung des angenommenen Wechsels unter Einschreiben 30 Pf. Die Rücksendung verweigerter Postaufträge bezw. die Weitersendung zur Protestaufnahme oder an einen anderen Empfänger geschieht gebührenfrei.

Einschreibsendungen. 1) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben können innerhalb des Weltpostvereins und nach fast sämtlichen nicht zum Weltpostverein gehörenden Ländern, 2) Briefe mit Postzustellungsurkunde nur innerhalb Deutschlands, 3) Postnachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können innerhalb Deutschands und nach Luxemburg und Österreich-Ungarn unter Einschreibung befördert und müssen mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Einschreibegebühr: außer dem Porto 20 Pf. — **Rückschein.** Bei Einschreibsendungen kann der Absender gegen vorherige Zahlung einer Gebühr von 20 Pf. eine Bescheinigung über die Aushändigung der Sendung (Rückschein) verlangen.

Postnachnahme bis 500 bezw. 1000 Frk. (innerhalb Deutschlands bis 800 Mk.) zulässig auf Briefe u. s. w. nach Belgien, Bosnien, Herzegowina, Chile, China (best. Orte), Dänemark und den Faröer-Inseln, Dän. Antillen, Deutsch-Ost-, Deutsch-Südwest-Afrika, Deutsch-Neu-Guinea, Erythräa, Frankreich mit Algerien und Monaco, Italien, Japan, Kamerun, Kiautschou, Korea, Kreta, Luxemburg, Marokko, Niederland, Norwegen, Österr.-Ungarn und Liechtenstein, Portugal mit Madeira und Azoren, Rumänien, Samao, Schweden, Schweiz, Togo, Tripolis, Türkei, Tunis. Gebühren: außer dem gewöhnlichen Porto für die betreffende Sendung 20 Pf. Einschreibegebühr, von dem eingezogenen Betrage wird die Postanweisungsgebühr und die Einziehungsgebühr (10 Pf.) gekürzt.

Der angegebene Nachnahmewert schließt nicht die Versicherung der Sendung zu diesem Werte ein.

Briefe mit Wertangabe nach mehreren Ländern des Weltpostvereins zulässig, Taxe verschieden.

Paket- und Wert-Portotaxe

für das Deutsche Reich sowie im Verkehr mit Österreich-Ungarn.

§ 1. Das Porto für gewöhnliche Pakete beträgt:

Gewicht	Zone 1	2	3	4	5	6
	Pfennig					
bis 5 Kilogramm einschließlich	25	50	50	50	50	50
über 5 bis 6 Kilogramm	30	60	70	80	90	100
„ 6 „ 7 „	35	70	90	110	130	150
„ 7 „ 8 „	40	80	110	140	170	200
„ 8 „ 9 „	45	90	130	170	210	250
„ 9 „ 10 „	50	100	150	200	250	300
für jedes weitere Kilogramm	5	10	20	30	40	50

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht.

Für dringende Paketsendungen ist ausser dem tarifmäßigen Porto und dem Eilbestellgelde noch eine besondere Gebühr von 1 Mk. für jedes Stück zu entrichten; sämtliche Gebühren sind im voraus zu zahlen.

§ 2. Für Sendungen mit Wertangabe wird erhoben:

1. Porto, und zwar:
   a) Für Briefe bis einschliesslich 250 Gr. auf Entfernungen innerhalb der 1. Zone 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankierte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.
   b) Für Pakete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach § 1 sich ergebende Betrag.
2. Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

Es beträgt also:

Porto und Versicherungsgebühr für Briefe mit Wertangabe:

Angegebener Wert	Zone 1 Pf.	Zone 2—6 Pf.
bis 300 Mk.	30	50
über 300 „ 600 „	30	50
„ 600 „ 900 „	35	55
„ 900 „ 1200 „	40	60
„ 1200 „ 1500 „	45	65
„ 1500 „ 1800 „	50	70
„ 1800 „ 2100 „	55	75
„ 2100 „ 2400 „	60	80
„ 2400 „ 2700 „	65	85
„ 2700 „ 3000 „	70	90
u. s. w. für je 300 Mk. mehr	5	5

Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe:

Angegebener Wert	Zone 1—6 Pf.
bis 300 Mk.	10
über 300 „ 600 „	10
„ 600 „ 900 „	15
„ 900 „ 1200 „	20
„ 1200 „ 1500 „	25
„ 1500 „ 1800 „	30
„ 1800 „ 2100 „	35
„ 2100 „ 2400 „	40
„ 2400 „ 2700 „	45
„ 2700 „ 3000 „	50
u. s. w. für je 300 Mk. mehr	5

§ 3. Das in den §§ 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen nicht erhoben.

Postanweisungen.

Für Postanweisungen a) im Deutschen Reich und nach den deutschen Kolonien, b) nach Luxemburg beträgt die Gebühr:

	a)	b)
bis 5 Mk.	= 10 Pf.,	20 Pf.,
über 5 „ 100 „	= 20 „	20 „
„ 100 „ 200 „	= 30 „	30 „
„ 200 „ 400 „	= 40 „	40 „
„ 400 „ 600 „	= 50 „	60 „
„ 600 „ 800 „	= 60 „	80 „

Nach Österreich-Ungarn einschl. Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar, ferner nach Shanghai, Tientsin, Dänemark, Smyrna, Konstantinopel für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Nach den übrigen Ländern, soweit dahin Postanweisungen zulässig, in den meisten Fällen für je 20 Mk. 20 Pf. bis 80 Mk., über 80 Mk. für je 40 Mk. 20 Pf., in einzelnen Fällen jedoch stets 20 Pf. für je 20 Mk. — Der Betrag muß in der Münzwährung des betr. Landes in Buchstaben und Zahlen auf der Postanweisung angegeben sein.

Eilboten-Gebühr. Für die Eilbestellung sind zu entrichten: für Briefe u. s. w. 25 Pfg., für Pakete bis 5 kg 40 Pf. im Ortsbezirk, im Landbestellbezirk 60 bezw. 90 Pf.

Telegramme.

Für gewöhnliche Telegramme innerhalb Deutschlands sowie nach Österreich-Ungarn und Luxemburg wird auf alle Entfernungen eine Worttaxe von 5 Pf. für jedes Wort erhoben, mindestens aber 50 Pf.

Für Stadttelegramme beträgt die Gebühr 3 Pf. für das Wort, mindestens aber 30 Pf.

Bei Aufgabe von Telegrammen nach Orten in Deutschland ohne Telegraphenanstalt empfiehlt es sich, den Botenlohn mit 40 Pf. im Voraus zu entrichten *(XP)*, vor Adresse im Telegramm zu setzen), alsdann erwachsen dem Empfänger weitere Kosten nicht, andernfalls oft hohe Botenlöhne zu zahlen sind.

Dringende Telegramme kosten die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms.

Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift in Klammern voranzustellenden kurzen Zeichen: *(D)* dringendes Telegramm, *(RP)* Antwort bezahlt, *(XP)* Botenlohn bezahlt, *(RPD)* dringende Antwort bezahlt, *(FS)* nachzusenden, *(Tages)* für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen", *(TR)* telegraphenlagernd, *(PG)* postlagernd, *(MP)* eigenhändig zu bestellendes Telegramm, werden je für ein Wort gezählt.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.